

Terminkalender für die Landtagswahl und die Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018

Stand: 12.06.2018

Abkürzungen:

LWL: Landeswahlleiter **WKL:** Wahlkreisleiter **StKL:** Stimmkreisleiter
LWA: Landeswahlausschuss **WKA:** Wahlkreisausschuss **StKA:** Stimmkreisausschuss
LTW: Landtagswahl **BezW:** Bezirkswahl
Gde(n): Gemeinde(n) **JVA:** Justizvollzugsanstalt(en) **Bek:** Bekanntmachung
StMI: Staatsministerium des Innern und für Integration

1. Aufgaben der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

| Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl) | Aufgabe/Maßnahme | Rechtsgrund- lage ¹ , Hinweise (Art. = LWG; §§, Anl. = LWO) |
|--|--|---|
| Rechtzeitig | a) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke. Vorlage eines Musters des Wahlscheins durch kreisangehörige Gde. an LRA b) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Briefwahlvorstände (siehe auch bei „ca. 05.10“ und bei Aufgaben LRA, „Rechtzeitig“), Sonderstimmbezirke und beweglichen Wahlvorstände, Bestimmung der Wahl- und Auszählungsräume, Übermittlung des Verzeichnisses der Stimmbezirke usw. durch die kreisangehörige Gde. an das LRA, durch die kreisfreie Gde. an den StKL c) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, Berufung der Beisitzer, Bestellung der Schriftführer, Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter d) Vorbereitung der Anlegung des Wählerverzeichnisses nach dem Stand vom 02.09. (42. Tag v. d. Wahl) e) ggf. Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken und von beweglichen Wahlvorständen | Vordrucküber- sicht StMI §§ 7, 10, 11, 37 §§ 5, 6 § 13 (1) § 50 (4), § 51 (2) |
| Sonntag, 02.09. (neu: 42.) | a) Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (neu: um eine Woche vorverlegt) b) frühester Zeitpunkt für den Versand der Wahlbenachrichtigungen c) spätester Zeitpunkt für den Hinweis an die Leitungen von JVA und entsprechenden Einrichtungen über die Regelung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen | § 13 (1) § 16 (1) i. V. m. § 13 (1) § 13 (8) |
| Montag, 03.09. (neu: 41.) | frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen (neu: um eine Woche vorverlegt) . Die Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen ist tatsächlich erst möglich, wenn die Stimmzettel den Gemeinden durch den StKL zugeteilt sind (voraussichtlich ca. 37. KW). Bei späterer Ungültigkeitserklärung des Wahlscheins rechtzeitige Unterrichtung des StKL | § 25 (1, 4), Anl. 3 (neugefasst) § 25 (8, 10) |
| Freitag, 07.09. (37.) | a) spätester Zeitpunkt für die Bek des WKL über die zugelassenen Wahlkreisvorschläge b) daranschießend öffentliche Bek der Gde, dass die Bek des WKL über die zugelassenen Wahlkreisvorschläge in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann | Art. 35 § 35 (1) S. 3, § 88 (1); Vordruck G7 |
| Donnerstag, 20.09. (24.) | letzter Tag für die öffentliche Bek über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen | §§ 17, 88 (1), Anl. 1 (geändert); Vordruck G3 |
| Sonntag, 23.09. (21.) | a) letzter Tag für die Benachrichtigung der (von Amts wegen) in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten b) letzter Tag für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis | Art. 4 (1), § 16 (1) § 15 (1) |

¹ **Landeswahlgesetz (LWG):** letzte Änderungen: Gesetz v. 27.03.2017, GVBl. S. 42; § 8 des Gesetzes v. 12.07.2017, GVBl. S. 362
Landeswahlordnung (LWO): letzte Änderungen: § 9 des Gesetzes v. 12.07.2017, GVBl. S. 362; Verordnung v. 23.02.2018, GVBl. S. 74

| Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl) | Aufgabe/Maßnahme | Rechtsgrund- lage ¹ , Hinweise (Art. = LWG; §§, Anl. = LWO) |
|---|---|--|
| Montag, 24.09. bis Freitag, 28.09. (20. bis 16.) | Frist für die Einsicht in das Wählerverzeichnis und für die Erhebung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis | Art. 4 (1), §§ 18, 19 (1) |
| Montag, 01.10. (13.) | a) letzter Tag für das Ersuchen an die Leitungen von Einrichtungen nach § 26 Abs. 1, für die ein Sonderstimmbezirk oder beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, sowie die Leitungen der Truppenteile und der JVA im Gemeindegebiet, die stimmberechtigten Insassen, Beschäftigten, Soldaten usw. über die Ausübung des Stimmrechts mit Wahlschein zu unterrichten b) letzter Tag für den Hinweis an die Leitungen von Einrichtungen im Gemeindegebiet i.S.d. § 53 Abs. 4 (Ausübung der Briefwahl) | § 26 (2) bis (4) § 53 (5) |
| ca. Dienstag, 02.10. (12.) | Unterrichtung der Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben; Einweisung der Wahl- und Briefwahlvorsteher | §§ 5 (5), § 6 |
| Donnerstag, 04.10. (10.) | letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gde. über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Versagung eines Wahlscheins (siehe auch 06.10., Buchst. a) | § 19 (4), § 28 S. 1 und 2; Ausn. § 28 S. 3 |
| ca. Freitag, 05.10. (9.) | kreisangehörige Gde.: Überprüfung der Anordnung über die Bildung der Briefwahlvorstände; ggf. sofortige Verständigung des LRA | § 6 (2) |
| <u>Samstag,</u> 06.10. (8.) | a) letzter Tag für die Entgegennahme von Beschwerden gegen Entscheidungen der Gde. über Einsprüche (siehe 04.10.); die Gde. hat die Beschwerden unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen b) letzter Tag für die Anforderung eines Verzeichnisses der stimmberechtigten Insassen und Bediensteten von den Leitungen der Einrichtungen mit Sonderstimmbezirk oder beweglichem Wahlvorstand, anschließend Ausstellung der Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) und Übersendung (neu:) unmittelbar an die Stimmberechtigten | § 19 (5), § 28 S. 1 und 2; Ausn. § 28 S. 3 § 26 (1) |
| Montag, 08.10. (6.) | letzter Tag für die Wahlbekanntmachung | §§ 39, 88 (1), Anl. 15 (neugefasst); Vordruck G5 |
| ab Montag, 08.10. (6.) | Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume der allgemeinen Stimmbezirke, der Briefwahlvorstände, der Sonderstimmbezirke und der Einrichtungen mit beweglichen Wahlvorständen (die Leitungen der Einrichtungen sind zu ersuchen, den Stimmberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit gem. § 50 Abs. 5 bekannt zu geben) | §§ 37, 50 (3), § 54 (2) |
| Donnerstag, 11.10. (3.) | frühester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerzeichnisses | § 21 (1), Anl. 2; Vordruck G2 |
| Freitag, 12.10. (2.) 15.00 Uhr | spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Ausnahme siehe 13.10., 12 Uhr und 14.10., 15 Uhr) | § 24 (4) |
| <u>Samstag,</u> 13.10. (1.) | a) spätester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerzeichnisses b) Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher (kann auch am Wahltag vor Beginn der Wahl geschehen) | § 21 (1) § 40 |
| 12.00 Uhr | spätester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen an Stimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist | § 25 (10) |

| Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl) | Aufgabe/Maßnahme | Rechtsgrund- lage ¹ , Hinweise (Art. = LWG; §§, Anl. = LWO) |
|--|--|--|
| Sonntag, 14.10. Wahltag 08.00 Uhr | Beginn der Wahl sofortige (telef.) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt wurden (zur Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses und Ergänzung des besonderen Wahlscheinverzeichnisses) | § 38 (1), § 25 (7) S. 5, § 24 (4) S. 3, § 44 (2) |
| bis 12.00 Uhr | Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe und der Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie der Nachträge dazu oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde. | § 25 (9), § 54 (3) |
| bis ca. 15.00 Uhr | a) Übergabe der Unterlagen an die Briefwahlvorstände (u.a. Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine, Nachträge dazu oder Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sowie Wahlbriefe anderer Gden., wenn sie für diese die Briefwahl auswerten) b) neu: Überprüfung bei möglicherweise betroffenen Stimmbezirken, ob eine Anordnung gem. Art. 6 Nr. 5 LWG angezeigt ist | § 54 (2) |
| 15.00 Uhr | spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Stimmberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder die wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht aufsuchen können | § 24 (4) S. 2, 3, § 22 (2) |
| 18.00 Uhr | a) Schluss der Wahlhandlung b) spätester Zeitpunkt für den <u>rechtzeitigen</u> Eingang von Wahlbriefen; auf schnellstem Weg Zuleitung dieser Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand (ggf. über die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde.) | § 38 (1) § 53 (1), § 54 (3) |
| nach 18.00 Uhr | a) (telef.) Entgegennahme der Ersten Schnellmeldungen LTW (V3), Zusammenstellung: Gden. mit mehreren Stimmbezirken bzw. mit mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand: von den Wahlvorstehern/Briefwahlvorstehern, Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses (einschl. Briefwahl) für die Gde. (V2) b) Erste Schnellmeldung LTW (V3): Gden. mit mehreren Stimmbezirken bzw. mit mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand an den StKL c) Entgegennahme der Wahlniederschriften LTW samt Anlagen von den (Brief-) Wahlvorstehern; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit d) Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (nach Bewerber) LTW an Hand der Wahlniederschriften. Zusammenstellung des Gesamtergebnisses (V5) zur Zweiten Schnellmeldung (V6) und sofortige Weitermeldung an den StKL (ggf. erst am 15.10.); in Gden. mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand Übertrag des (geprüften) Gesamtergebnisses aus der Wahlniederschrift unmittelbar auf V6 und Meldung an den StKL e) Entgegennahme der Ersten Schnellmeldung BezW von den (Brief-) Wahlvorstehern f) Entgegennahme der Wahlniederschriften BezW samt Anlagen von den (Brief-) Wahlvorstehern; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit g) Übernahme der Ausstattungsgegenstände von den (Brief-) Wahlvorstehern (kann auch am 15.10. erfolgen) | § 58 § 58 § 64 (2) § 65 (1) Art. 6 BezWG, § 58 Art. 6 BezWG, § 64 (2) § 67 (1) |
| ab Montag, 15.10. | a) Zusammenstellung und Weitermeldung der Ersten und Zweiten Schnellmeldung BezW an den StKL (V2, V3, V5, V6) b) Prüfung der Wahlniederschriften mit Anlagen der LTW , Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse ; sofortige Weiterleitung durch Boten an den StKL (V5, V7) c) Prüfung der Wahlniederschriften mit Anlagen der BezW , Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse ; sofortige Weiterleitung durch Boten an den StKL (V5, V7) | Art. 6 BezWG, §§ 58, 65 (1) § 66 Art. 6 BezWG, § 66 |

2. Aufgaben des Landratsamts und des Stimmkreisleiters/-ausschusses

| Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl) | zustän- dige Stelle | Aufgabe/Maßnahme | Rechtsgrund- lage ² , Hinweise (Art. = LWG; §§ = LWO) |
|---|---------------------------|---|---|
| Rechtzeitig | StKL | a) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke, ggf. Verteilung an die kreisangehörigen Gden. b) Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter für den StKA, gleichzeitig bereits Einladungen zu den Sitzungen am 18.10. (spät.) und ca. 18.10. (vgl. auch ca. 11.10.), in denen die Wahlergebnisse festgestellt werden | Vordruckübersicht StMI Art. 6, 7 (2), § 3 (1, 2) |
| | LRA | a) Überprüfung und Weitergabe der Meldungen der Gden. über die Stimmbezirke usw. an den StKL b) Neu: Überprüfung der Wahlscheinmuster der kreisangehörigen Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde. „Rechtzeitig, Buchst. a, b“) c) Anordnung über die Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände für mehrere Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde., „Rechtzeitig, Buchst. b“ und „ca. 05.10.“) | Art. 6 Nr. 5, § 6 (2) |
| Mittwoch, 10.10. (4.) | LRA | letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gden. über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheins | § 19 (5), § 28 S. 1 und 2; Ausn. § 28 S. 3 |
| ca. Donnerstag, 11.10. (3.) | StKL | a) öffentliche Bek über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des StKA (siehe 18.10. spät. und ca. 18.10.), in denen die Wahlergebnisse festgestellt werden (Aushang genügt) b) Schriftliche Erinnerung der Beisitzer an diese Sitzungen (siehe „Rechtzeitig, Buchst. b“) c) Unterrichtung aller Wahlvorstände über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (spätestens bis zum Beginn der Wahl) | § 4 (2, 3) § 88 (3) § 25 (8, 10) |
| ab 14.10. Wahltag nach 18.00 Uhr | StKL | a) Entgegennahme und Zusammenstellung der Ersten Schnellmeldungen LTW und sofortige Weitermeldung an den Landeswahlleiter (V2, V3) b) Entgegennahme und Zusammenstellung der Zweiten Schnellmeldungen LTW und sofortige Weitermeldung an den Landeswahlleiter (V5, V6) | § 58 § 65 (2) |
| ab Montag, 15.10. nach Absprache | StKL | a) Entgegennahme der geprüften Wahlniederschriften samt Anlagen und der Zusammenstellungen der endgültigen Wahlergebnisse der LTW von den Gden.; anschließend Prüfung, Zusammenstellung und Ermittlung der endgültigen Ergebnisse für den Stimmkreis (V5, V7) b) Entgegennahme und Zusammenstellung der Ersten und Zweiten Schnellmeldung BezW und Weitermeldung an den WKL (V2, V3, V5, V6) c) Entgegennahme der geprüften Wahlniederschriften samt Anlagen und der Zusammenstellungen der endgültigen Wahlergebnisse der BezW von den Gden.; anschließend Prüfung, Zusammenstellung und Ermittlung der endgültigen Ergebnisse für den Stimmkreis (V5, V7) | § 69 (1) Art. 4 (1) Nr. 6, Art. 6 BezWG, §§ 58, 65 (2) Art. 4 (1) Nr. 6, Art. 6 BezWG, § 69 (1) |

| Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl) | zustän- dige Stelle | Aufgabe/Maßnahme | Rechtsgrund- lage ² , Hinweise (Art. = LWG; §§ = LWO) |
|---|---------------------------|---|--|
| spätestens Donnerstag, 18.10. nachmittags LTW | StKA | Sitzung, in der das endgültige Wahlergebnis der LTW für den Stimmkreis festgestellt wird | § 69 (2) |
| | StKL | a) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der LTW b) Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung mit Zusammenstellung des Ergebnisses der LTW an den LWL mit Boten; die Unterlagen müssen beim LWL spätestens am 19.10., 12 Uhr , vorliegen | § 69 (3) § 69 (4, 5) |
| ca. ab Donnerstag, 18.10. BezW | StKA | Sitzung, in der das endgültige Wahlergebnis der BezW für den Stimmkreis festgestellt wird | Art. 6 BezWG, § 69 (2) |
| | StKL | a) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der BezW b) Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung mit Zusammenstellung der Ergebnisse der BezW an den WKL mit Boten (Zeitpunkt nach Festlegung) | Art. 4 (1) Nr. 6, Art. 6 BezWG, § 69 (3) § 69 (5) |